

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts für psychodynamische Psychotherapie für die Ausbildung Psychologischer Psychotherapeuten*

*zur Vereinfachung wird in diesen Regelungen die grammatikalisch maskuline Form verwendet. Es ist stets die feminine Form inbegriffen.

§1 Grundlagen und Ziel der Aus- und Weiterbildung

1. Die Ausbildung entspricht den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.98.
2. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Behandlung von Patienten mit den von der Psychoanalyse abgeleiteten Verfahren, im engeren Sinne psychodynamische/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, als Voraussetzung für die staatliche Prüfung nach § 5.1. PsychThG sowie nach § 7ff PsychTh-APrV.

§ 2 Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Zulassung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Zulassungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie nach § 5 Abs. 2.1 PsychThG, das das Fach klinische Psychologie einschließt, oder eine andere abgeschlossene Ausbildung nach § 5 Abs. 3 PsychThG, sofern ihre Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.
2. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 PsychThG und setzt außerdem die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Der Bewerber führt hierzu zwei Aufnahmegespräche mit Mitgliedern des Instituts, von denen einer Lehrtherapeut sein soll, die über die Aufnahme entscheiden und ihre Entscheidung dem Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses mitteilen. Dieser teilt dem Kandidaten schriftlich die Entscheidung mit. Beide Mitglieder müssen der Aufnahme zustimmen.
3. Nach erfolgter Aufnahme schließt der Kandidat einen Ausbildungsvertrag mit dem Institut ab, der von dem Kandidaten und dem Vorsitzenden des Instituts unterschrieben werden muss.

§ 3 Gliederung der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten

1. Die Ausbildung in der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie erfolgt auf der Basis des bestehenden Curriculums, das die Inhalte des Curriculums nach dem PsychThG enthält. Es umfasst die Vermittlung von eingehenden Kenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, sowie die vertiefte Ausbildung in psychodynamischer/tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie gliedert sich wie folgt:
 - Der Selbsterfahrung in der Lehrtherapie nach §5 PsychTh-APrV
 - Der praktischen Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV
 - Der theoretischen Ausbildung nach §3 PsychTh-APrV
 - Der praktischen Ausbildung durch Patientenbehandlungen unter Supervision nach §4 PsychTh-APrV
2. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach dem PsychThG ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium angelegt. Sie ist praxisnah und patientenbezogen, umfasst insgesamt mindestens 4.200 Stunden und dauert mindestens 5 Jahre.

§ 4 Selbsterfahrung in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Die Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung. Sie dient für die Ausbildung in der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:
 - Der Erfahrung der psychodynamischen/tiefenpsychologisch fundierten Methode und ihren Modifikationen.
 - Dem Erleben und der Verarbeitung eigener unbewusster Konflikte und ihrer Dynamik im Rahmen der therapeutischen Beziehung.
2. Die wöchentliche Frequenz der Selbsterfahrung soll im Laufe der Ausbildung variieren.
3. Sie umfasst gemäß §5 PsychTh-APrV **mindestens 120 Stunden** und soll in der Regel weite Strecken der Ausbildung begleiten.
Das Institut empfiehlt 200 Stunden ausbildungsbegleitend, davon maximal 60 Stunden Gruppen-Selbsterfahrung.
4. Lehrtherapeuten werden von der Mitgliederversammlung ermächtigt. Sie müssen mindestens die Voraussetzungen des §4 Abschnitt (3) und (4) PsychTh-APrV erfüllen. Das Institut erstellt eine Liste mit in Frage kommenden Lehrtherapeuten, aus denen der Kandidat einen Lehrtherapeuten auswählt. Der Kandidat darf in keinerlei Abhängigkeit zu dem Lehrtherapeuten stehen.

§ 5 Die praktische Tätigkeit in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Die praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit krankheitswertigen Störungen, sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder bei Patienten, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.
2. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten abzuleisten. Sie erfolgt
 - Für mindestens 1.200 Stunden auf einer vom Institut vermittelten Praktikumsstelle in einer psychiatrischen Klinik nach §2 Abs. 2.1 PsychTh-APrV, wovon höchstens 600 Stunden auch an einer von der zuständigen Behörde hilfsweise anerkannten Klinik abgeleistet werden können.
 - Für mindestens 600 Stunden in der Poliklinik oder einer Lehrpraxis des Instituts oder auf einer vom Institut vermittelten Stelle in einer Klinik nach §2 Abs. 2.2 PsychTh-APrV.
3. Die praktische Tätigkeit steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht innerhalb der Institution, in der sie abgeleistet wird, und wird zudem von Dozenten des Instituts begleitet. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Klinik ist der Kandidat jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Personen beteiligt, bei Vieren davon unter Einbeziehung der Sozialpartner oder der Familie des Patienten. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer vom Studierenden zu dokumentieren. Die Form der Dokumentation regelt der Ausbildungsausschuss.

§ 6 Theoretische Ausbildung in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Die theoretische Ausbildung nach §3 PsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Stunden und folgt dem Curriculum. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Davon sind mindestens 400 Stunden an Seminaren und praktischen Übungen nachzuweisen.
2. Sie gliedert sich in mindestens 200 Stunden Grundlagen und mindestens 400 Stunden aufbauendes Wissen. Im Zentrum stehen von der Psychoanalyse abgeleitete psychodynamische Psychotherapien mit der Vertiefung psychodynamische/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.
3. „Von der Psychoanalyse abgeleitet“ bedeutet die Fokussierung auf unbewusste Konflikte in der Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehung, deren Bedeutung und ihrem Umgang im therapeutischen Prozess in Abgrenzung zu anderen psychotherapeutischen Verfahren sowie in störungsspezifischen Ansätzen. Dies setzt die Vermittlung von Kenntnissen zu anderen psychotherapeutischen Verfahren und zu störungsspezifischen Anwendungen der dynamischen Psychotherapie voraus.
4. Kandidaten, die im PIN die Ausbildung mit der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie absolvieren, können ab der Zwischenprüfung Veranstaltungen, die auch zur WAP gehörig gekennzeichnet sind, sich zur Theorieweiterbildung WAP anrechnen lassen.

§ 7 Praktisch-klinische Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Die praktische Ausbildung nach §4 PsychTh-APrV dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen für die Behandlungen von Patienten in psychodynamischer/tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.
2. Der praktisch-klinische Teil des Grundstudiums besteht
 - Aus dem Besuch von Seminaren zum tiefenpsychologisch fundierten Erstinterview, in denen der Kandidat 5 eigene Erstinterviews vorstellen und diskutieren kann. Sie gelten als supervidiert. Die Seminare werden von den Dozenten des Instituts durchgeführt.
 - Dem Erstinterview-Praktikum, in dem der Kandidat 20 psychodynamisch-tiefenpsychologisch fundierte Anamnesen erhebt. 10 der Anamnesen können nach der Zwischenprüfung erhoben werden. Dies können auch Anamnesen von Behandlungsfällen sein.
 - Unter den 20 Erstinterviews sollen 2 Kinder- und/oder Jugendlicheninterviews sein.
3. Ziel des Erstinterview-Praktikums ist die Befähigung, die intrapsychischen unbewussten Konflikte des Patienten und ihre Inszenierung in den Beziehungen, einschließlich in der Patienten-Therapeuten-Beziehung zu erfassen und darstellen zu können. Ferner soll eine Diagnose auf deskriptiver und struktureller Ebene gestellt werden und die Indikation für ein Behandlungsverfahren entschieden werden können.
4. Voraussetzungen für den Beginn des Erstinterview-Praktikums sind
 - 2 Seminare zum Erstinterview
 - Der Beginn der Selbsterfahrung
5. Kandidaten müssen die Erstinterviews in der Ambulanz durchführen, damit der Patientenkontakt in einem rechtlich geschützten Rahmen unter der Aufsicht eines Supervisors stattfindet. 6 der Erstinterviews müssen Zweitsichten sein, das heißt, die Patienten müssen mit einem Supervisor ein Gespräch führen.
6. Die Supervision der Erstinterviews wird in der Regel von einem vom Institut ermächtigten Supervisor durchgeführt. Andere Supervisoren müssen vom Ausbildungsausschuss vorher genehmigt werden.

7. Der Kandidat stellt über das Sekretariat des Instituts einen formlosen Antrag mit den Bescheinigungen über die erforderlichen Voraussetzungen an den Ausbildungsausschuss. Der Ausbildungsausschuss genehmigt schriftlich den Beginn. Die Erstinterviews sind zu supervidieren und die erfolgreiche Durchführung vom Supervisor zu bestätigen.
8. Im Mittelpunkt des klinisch-praktischen Teils des **Hauptstudiums** steht für die Kandidaten die Behandlung von mindestens 6 Patienten im Gesamtvolumen von mindestens 600 therapeutischen Sitzungen. Behandelt werden Patienten mit Störungen, die Krankheitswert aufzeigen. Die Verteilung der Behandlungen auf Langzeit-Kurzzeitpsychotherapien regelt der Aus- und Weiterbildungsausschuss.
9. Alle therapeutischen Sitzungen müssen aus rechtlichen Gründen in der Ambulanz des Instituts oder in mit dem Institut kooperierenden Lehrpraxen bzw. Kliniken durchgeführt werden.
10. Alle therapeutischen Sitzungen werden von vom Institut für dynamische Psychotherapie ermächtigten Supervisoren regelmäßig supervidiert. Das Verhältnis von therapeutischen Sitzungen zu Supervisionsstunden beträgt mindestens 4:1. Gruppensupervision ist mit Beginn der dritten Behandlung und frühestens nach 50 Einzelsupervisionsstunden möglich (im Verhältnis 1:2 Gruppensupervision:Einzelsupervision). Die Behandlungen müssen von mindestens 3 Supervisoren kontrolliert werden.
11. Die Kandidaten erstellen über 6 supervidierte Behandlungsfälle schriftliche Falldarstellungen gemäß dem PsychThG (PsychTh-APrV §4 (6)).
Darin heißt es: „Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstelle zu beurteilen.“ Zwei der 6 Dokumentationen sind längere Darstellungen durchgeführter Behandlungen. Zwei der Behandlungsdokumentationen werden vom Institut für dynamische Psychotherapie als Grundlage für die staatliche Approbationsprüfung genehmigt, wenn sie von mindestens 2 Supervisoren kontrolliert und dafür freigegeben werden. Vier Dokumentationen sind kurze Darstellungen. Sie verbleiben im Institut.
Form und Inhalt der 6 Falldokumentationen sind vom Aus- und Weiterbildungsausschuss geregelt.
12. Es müssen kasuistisch-technische Seminare besucht werden. In diesen werden von den Ausbildungsteilnehmern unter Supervision behandelte Patienten vorgestellt und unter theoretischen und behandlungstechnischen Aspekten diskutiert. Kasuistisch-technische Seminare werden von vom Institut ermächtigten Supervisoren durchgeführt. Die Teilnahme und die Vorstellung von 4 eigenen Behandlungen sind für die Ausbildungsteilnehmer verpflichtend. Wenn nicht gesondert gekennzeichnet, sind diese Veranstaltungen den Ausbildungsteilnehmern im Praktikantenstatus vorbehalten. Die Ausbildungsteilnehmer organisieren die Vorstellung ihrer Behandlungsfälle unter sich.

§ 8 Unterbrechung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

Unterbrechungen werden durch die Bestimmungen des §6 der PsychTh-APrV geregelt.

§ 9 Beendigung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Die Kandidaten können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Kündigung des Ausbildungsvertrages zum Ende des jeweiligen folgenden Semesters kündigen.
2. Das Institut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung auszuschließen, z. B. wenn sich im Ausbildungsverlauf schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung ergeben, oder bei groben Verstößen gegen die Berufsethik oder gegen die Ausbildungsordnung. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Aus- und Weiterbildungsausschuss. Er ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.
3. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten endet ferner mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung.

§ 10 Prüfungen in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

1. Das **Grundstudium** wird mit dem Vorkolloquium abgeschlossen. Dieses findet nach der erfolgreichen Durchführung von 10 Erstinterviews statt. Das Vorkolloquium besteht aus der Besprechung eines Erstinterviews mit 2 Dozenten des Instituts, von denen mindestens einer vom Institut für dynamische Psychotherapie ermächtigter Supervisor sein muss. Das Erstinterview sollte dabei nicht länger als vor 3 Monaten durchgeführt worden sein.
2. Bei Nichtbestehen des Vorkolloquiums ist das weitere Vorgehen im Aus- und Weiterbildungsausschuss zu entscheiden. Das Vorkolloquium kann bis zu zweimal wiederholt werden. Mit dem erfolgreich abgelegten Vorkolloquium erhält der Ausbildungsteilnehmer den Praktikantenstatus.
3. Das **Hauptstudium** endet mit der staatlichen Approbationsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzung und Durchführung regeln die §§7 - 18 PsychTh-APrV. Der Abschluss der Ausbildung am Institut für psychodynamische Psychotherapie ist vom Aus- und Weiterbildungsausschuss auf formlosen Antrag nach 1 Abs. 4 PsychTh-APrV zu bestätigen. Der Antrag ist mit den notwendigen Nachweisen nach §7 PsychTh-APrV bei der zuständigen Behörde einzureichen, die entsprechend §§8ff PsychTh-APrV auch die Prüfung durchführt.
4. **Institutsabschluss** am Institut für Psychodynamische Psychotherapie Nürnberg
Der Antrag zum Institutsabschluss erfolgt nach erfolgreich bestandener staatlicher Prüfung (Antrag auf Zulassung zum Abschluss am PIN siehe Homepage).
Der Institutsabschluss erfolgt gem. 1.3 der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT
Der Institutsabschluss findet in Form eines Kolloquiums statt. Es muss ein schriftlicher Fallbericht vorgelegt werden. Dies kann das der Abschlussfall für die Approbationsprüfung sein, soweit dieser nicht älter als 18 Monate ist. Ansonsten muss ein Fallbericht erstellt werden, der von mindestens zwei Supervisoren freigegeben werden muss.
Das Kolloquium wird von drei KollegInnen geleitet. Eine Kollegin kann von der Kandidatin gewählt werden, zwei KollegInnen wählt das Institut. Eine Kollegin muss LehranalytikerIn der DGPT sein.
Die Vorsitzenden des Kolloquiums bestimmen den Termin. Das Kolloquium findet in den Räumen des PIN statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1.6.2018 in Kraft.